

# Niederschrift Nr. 17

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Tellingstedt  
am Donnerstag, 28. Mai 2015, in der Gaststätte 'Dithmarscher Hof

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Helmut Meyer als Vorsitzender  
Frau Elke Jasper  
Herr Holger Wiese  
Herr Jochen Claußen  
Herr Manfred Dahl  
Herr Norbert Arens  
Frau Bianca Thomsen-Arndt  
Herr Bernd Zenker  
Herr Marcus Rolfs  
Herr Andreas Amberg  
Herr Borhanollah Aghili  
Frau Kirsten Nottelmann  
Herr Alexander Hartmann  
Herr Jan Thedens

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Büsing, Presse

## **Von der Verwaltung:**

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, den Tagesordnungspunkt  
13. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt  
von der Tagesordnung abzusetzen.

Weiterhin beantragt er, dass die Tagesordnung um nachfolgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:

13. Schwimmbadangelegenheiten  
hier: Beauftragung eines Ingenieurs
14. Sanierung des Geländers an der Tielenau  
hier: Ermächtigung des Bürgermeisters

Die Absetzung und die Erweiterung werden einstimmig genehmigt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

## Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 vom 14.04.2015
3. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden
4. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen den Straßen Grashofweg und Westerborstelstraße, Grundstück Grashofweg 15 sowie dem parallel angrenzenden Teilbereich"  
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
5. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen den Straßen Grashofweg und Westerborstelstraße, Grundstück Grashofweg 15 sowie dem parallel angrenzenden Teilbereich"  
hier: Satzungsbeschluss
6. 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße"  
hier: Aufstellungsbeschluss
7. 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße"  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "Grundstück Lütten Damm 4"; hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "Grundstück Lütten Damm 4"  
hier: Satzungsbeschluss
10. Übernahme einer Bürgschaft für Investitionen an der Kanalisation über die Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH (ATeG)
11. Auftragsvergabe über Pflegemaßnahmen an den Sportanlagen Husumer Straße und Bahnhofstraße
12. Auftragsvergabe für den Anbau an das Feuerwehrgerätehaus in Rederstatt;  
hier: Ermächtigung des Bürgermeisters
13. Schwimmbadangelegenheiten  
hier: Beauftragung eines Ingenieurs
14. Sanierung des Geländers an der Tielenau  
hier: Ermächtigung des Bürgermeisters
15. Eingaben und Anfragen
- nicht öffentlich:**
16. Grundstücksangelegenheiten; Beitritt zu einem gerichtlichen Verfahren

## TOP 1. Einwohnerfragestunde

Ulf Meislahn bittet um Auskunft, ob bekannt ist, mit welchen zusätzlichen Kosten für die Gemeinde Tellingstedt durch den Beschluss des Amtsausschusses wegen der Schulschließung in Lehe und damit Abwanderung von Schülern zu auswärtigen Schulen zu

rechnen ist. Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass konkrete Zahlen noch nicht bekannt sind, da abzuwarten bleibt, wie viele Schüler anderweitig angemeldet werden. Im Übrigen handelt es sich hierbei um einen Prozess, der in der zurückliegenden Schulentwicklungsplanung bereits prognostiziert wurde.

Ulf Meislahn fragt an, ob die Möglichkeit besteht, aus dem Verband des Amtes Eider auszuscheiden und sich einem anderen Amt anzuschließen. Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass dies rechtlich geprüft wird und das Ergebnis in der nächsten Sitzung bekanntgegeben wird.

Ulf Meislahn fragt an, wie sich die Gemeinde Tellingstedt im Falle einer geplanten Sporthallenbenutzungsgebühr positioniert. Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass es seitens des Amtes noch keine Beschlusslage gibt. Eine Beratung erfolgt zu gegebener Zeit im Finanzausschuss.

Manfred Dahl begrüßt die Entscheidung des Amtsausschusses, das Info-Blatt des Amtes zunächst weiter erscheinen zu lassen.

Auf Nachfrage von Rüdiger Prüss teilt der Bürgermeister mit, dass der Container für Elektroschrott demnächst aufgestellt wird.

## **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 vom 14.04.2015**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 16 vom 14.04.2015 wird genehmigt.

### **Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird mit 3 Enthaltungen zugestimmt.

## **TOP 3. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden**

*Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:*

- Es liegt ein Bescheid vor, dass dem „Vorzeitigen Maßnahmebeginn“ für die Sanierung des Schwimmbades zugestimmt wird.
- Das Volksfestkomitee hat einen Antrag auf Nutzung der Markthalle am 12.03.2016 für den „1. Tellingstedter Frühlingsball“ gestellt. Bedenken bestehen nicht.
- Die Regionalkonferenz „Dithmarschen. Echt. Zukunft.“ findet am 08.06.2015 in Lunden statt.
- Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Lindenstraße ist genehmigt.
- Am 02.06.2015 findet im Kindergarten ein Diskussionsabend statt.

*Aus dem Sozial- und Kulturausschuss:*

- Die Spielplatzbegehung findet am 11.06.2015 statt.
- Die nächste Sitzung findet Anfang / Mitte Juli 2015 statt.
- Sachstand zur 875-Jahr-Feier vom 21.06.2015 bis 28.06.2015 mit Dank an die Organisatoren

*Aus dem Wege- und Umweltausschuss:*

- Die nächste Sitzung findet am 09.06.2015 statt.

*Aus dem Finanzausschuss:*

- Die nächste Sitzung wird die Prüfung der Jahresrechnung beinhalten.

*Aus dem Sportausschuss:*

- Die Sitzung hat stattgefunden, dabei wurden u.a. die Sportplätze besichtigt und erforderliche Pflegemaßnahmen angesprochen. Des Weiteren wurde die Schwimmbadsanierung sowie der Erhalt des Campingplatzes erörtert.

*Aus dem Bau- und Planungsausschuss:*

- Die Sitzung findet am 04.06.2015 statt. Dort soll über die derzeitige Rechtslage zur Ausweisung von Windeignungsflächen berichtet werden.

**TOP 4. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen den Straßen Grashofweg und Westerborstelstraße, Grundstück Grashofweg 15 sowie dem parallel angrenzenden Teilbereich"  
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Planunterlagen für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt haben in der Zeit vom 03.03.2015 bis 07.04.2015 öffentlich ausgelegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

**Beschluss:**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein**

mit Schreiben vom 04-03-2015

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnis-

se wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Beschluss:**

Der Hinweis, das falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird darüber informiert.

**Eider-Treene-Verband**

mit Schreiben vom 24-03-2015

Sielverband Tielenau und Eider-Treene-Verband haben keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Planänderung, da keine Verbandsanlagen unmittelbar betroffen sind.

Hinweis: Bei der Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist Rückhaltung zu betreiben.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.

**Beschluss:**

Der Hinweis, dass bei der Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet Rückhaltung zu betreiben ist, wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Norderdithmarschen**

mit Schreiben vom 05-03-2015

Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sämtliche Anregungen und Bedenken der 4. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 3 ihre Gültigkeit behalten.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

**Stellungnahme vom 02 - 08 - 2000 zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3:**

Vom Inhalt des o. a. Schreibens sowie dem beigefügten Entwurf nebst Begründung haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherstellung der Brandbekämpfung in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt und wir nicht die Kosten dafür tragen. Es sind keine weiteren Hydranten vorgesehen.

Eine Überbauung mit Parkbuchten oder Bepflanzung mit Bäumen im Bereich unserer Bereits vorhandenen Leitungstrassen ist unbedingt zu vermeiden.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes keine weiteren Anregungen oder Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern.

**Beschluss:**

Der Hinweis, dass die Brandbekämpfung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist, wird zur Kenntnis genommen werden. Eine Überprüfung, ob ausreichend Hydranten vorhanden sind und ob die notwendigen Wassermengen zur Verfügung stehen, wird im ordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Hinweise aus der Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplanes, dass die bestehenden Leitungen Bestandsschutz haben und dass diese Leitungen nicht überbaut werden dürfen, werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

**Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH**

mit Schreiben vom 20-04-2015

die o.g. Unterlagen zur Aufstellung der 5. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt haben wir geprüft.

Aus den Entwurfsunterlagen geht hervor, dass im Bereich der Abwasserentsorgung keinerlei Änderungen an den bestehenden Anlagen geplant sind (Pkt. 6.0)

Sollte sich im Zuge der Erschließungsarbeiten dennoch Änderungsbedarf an den baulichen Anlagen ergeben, so sind die erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der ATeG vorzunehmen.

An dieser Stelle sei der Hinweis auf Eigenvorsorge im Fall von Starkregenereignissen gegeben. Durch zusätzliche Rückstaeinrichtungen, Verwallungen auf dem Grundstück und zusätzliche Rückhaltemaßnahmen im Kanalnetz auf dem Grundstück kann Vorsorge getroffen werden.

**Beschluss:**

Der Hinweis darauf, dass sofern Änderungen an den bestehenden Anlagen zur Abwasserentsorgung Änderungen notwendig werden sollten diese mit der ATeG abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Der Hinweis auf die Eigenvorsorge im Fall von Starkregenereignissen und die dafür bestehenden Möglichkeiten wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 14

Davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 5. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen den Straßen Grashofweg und Westerborstelstraße, Grundstück Grashofweg 15 sowie dem parallel angrenzenden Teilbereich"  
hier: Satzungsbeschluss****Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein**

mit Schreiben vom 04-03-2015

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Hinweis, das falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird darüber informiert.

## **Eider-Treene-Verband**

mit Schreiben vom 24-03-2015

Sielverband Tielenu und Eider-Treene-Verband haben keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Planänderung, da keine Verbandsanlagen unmittelbar betroffen sind.

Hinweis: Bei der Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist Rückhaltung zu betreiben.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.

Der Hinweis, dass bei der Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet Rückhaltung zu betreiben ist, wird zur Kenntnis genommen.

## **Wasserverband Norderdithmarschen**

mit Schreiben vom 05-03-2015

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sämtliche Anregungen und Bedenken der 4. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 3 ihre Gültigkeit behalten.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

## **Stellungnahme vom 02 - 08 - 2000 zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3:**

Vom Inhalt des o. a. Schreibens sowie dem beigefügten Entwurf nebst Begründung haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherstellung der Brandbekämpfung in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt und wir nicht die Kosten dafür tragen. Es sind keine weiteren Hydranten vorgesehen.

Eine Überbauung mit Parkbuchten oder Bepflanzung mit Bäumen im Bereich unserer bereits vorhandenen Leitungstrassen ist unbedingt zu vermeiden.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes keine weiteren Anregungen oder Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz des Wasserver-

bandes Norderdithmarschen zu erweitern.

Der Hinweis, dass die Brandbekämpfung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist, wird zur Kenntnis genommen werden. Eine Überprüfung, ob ausreichend Hydranten vorhanden sind und ob die notwendigen Wassermengen zur Verfügung stehen, wird im ordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Hinweise aus der Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplanes, dass die bestehenden Leitungen Bestandsschutz haben und dass diese Leitungen nicht überbaut werden dürfen, werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

### **Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH**

mit Schreiben vom 20-04-2015

Die o.g. Unterlagen zur Aufstellung der 5. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt haben wir geprüft.

Aus den Entwurfsunterlagen geht hervor, dass im Bereich der Abwasserentsorgung keinerlei Änderungen an den bestehenden Anlagen geplant sind (Pkt. 6.0)

Sollte sich im Zuge der Erschließungsarbeiten dennoch Änderungsbedarf an den baulichen Anlagen ergeben, so sind die erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der ATeG vorzunehmen.

An dieser Stelle sei der Hinweis auf Eigenvorsorge im Fall von Starkregenereignissen gegeben. Durch zusätzliche Rückstaueinrichtungen, Verwallungen auf dem Grundstück und zusätzliche Rückhaltemaßnahmen im Kanalnetz auf dem Grundstück kann Vorsorge getroffen werden.

Der Hinweis darauf, dass sofern Änderungen an den bestehenden Anlagen zur Abwasserentsorgung Änderungen notwendig werden, sollten diese mit der ATeG abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Der Hinweis auf die Eigenvorsorge im Fall von Starkregenereignissen und die dafür bestehenden Möglichkeiten wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet „zwischen den Straßen Grashofweg und Westerborstelstraße, Grundstück Grashofweg 15 sowie dem parallel angrenzenden Teilbereich“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 14

Davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 6. 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße"**

**hier: Aufstellungsbeschluss**

Es ist beabsichtigt, für den o. a. Geltungsbereich die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzustellen, um die Verkaufsflächenzahl den derzeitigen Gegebenheiten anzupassen.

**Beschluss:**

1. Für das Gebiet „zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße“ wird die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Änderung der Aufteilung der Verkaufsfläche.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dirks in Heide beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 14

Davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 7. 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße"**

**hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Beschluss:**

1. Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen Hauptstraße, Norderstraße und

Husumer Straße" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter:

Davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **TOP 8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "Grundstück Lütten Damm 4"; hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Planunterlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt haben in der Zeit vom 15.04.2015 bis 15.05.2015 öffentlich ausgelegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

#### **Beschluss:**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

#### **Obere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 10-04-2015**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Grundstückseigentümer wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Gemeinde Tellingstedt geht davon aus, dass im Zuge der Umsetzung der Planung entsprechend verfahren wird.

**Wasserverband Norderdithmarschen  
mit Schreiben vom 20-04-2015**

Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Die Abwasserentsorgung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen, sondern ist Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

**Kreis Dithmarschen  
mit Schreiben vom 05-05-2015**

Mit Schreiben vom 08.04.2015, hier eingegangen am 10.04.2015, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beteiligt.

Ziel der Planung ist die bedarfsorientierte Anpassung der Baugrenze auf einem Grundstück des Bebauungsplanes Nr. 10.

Von Seiten des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ich weise aber darauf hin, dass die Begründung sich widersprechende Aussagen zum Gebietscharakter enthält. Es sollte daher überprüft werden, ob die Festsetzung eines Mischgebietes zutreffend ist.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

**Beschluss:**

Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine nochmalige Überprüfung ist erfolgt.

Die Einordnung des Gesamtbereiches als Mischgebiet ist - wie auch in der Begründung bereits ausgeführt - schlüssig.

Hierzu trifft die Begründung folgende Aussagen:

*„Im Jahre 1994 trat der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt in Kraft. Planungsziel war die städtebauliche Ordnung eines zum damaligen Zeitpunkt unbebauten Areals innerhalb des gemeindlichen Siedlungskernes. Die Schaffung von Baugrundstücken für Wohnhausbauten in Form eines klassischen Einfamilienhaus-Gebietes innerhalb der **vorhandenen gewachsenen Gemengelage** erfolgte in Form der Festsetzung der Flächen als Mischgebiet. **Den Gesamtbereich betrachtend** ist die seinerzeit festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet immer noch schlüssig.“*

Widersprechende Aussagen werden hier nicht gesehen; die Festsetzung des Baugrundstückes innerhalb des Plangeltungsbereiches als MI-Gebiet erfolgt unter Betrachtung des umgebenden Gesamtbereiches.

### **Eider-Treene-Verband mit Schreiben vom 05-05-2015**

Sielverband Tielenau und Eider-Treene-Verband keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Planänderung, da keine Verbandsanlagen unmittelbar betroffen sind.

Hinweis: Bei der Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist Rückhaltung zu betreiben.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.

### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 14

Davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **TOP 9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "Grundstück Lütten Damm 4" hier: Satzungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

### **Obere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 10-04-2015**

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen werden; der Grundstückseigentümer wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Gemeinde Tellingstedt geht davon aus, dass im Zuge der Umsetzung der Planung entsprechend verfahren wird.

#### **Wasserverband Norderdithmarschen mit Schreiben vom 20-04-2015**

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Die Abwasserentsorgung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen, sondern ist Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

#### **Kreis Dithmarschen mit Schreiben vom 05-05-2015**

mit Schreiben vom 08.04.2015, hier eingegangen am 10.04.2015, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beteiligt.

Ziel der Planung ist die bedarfsorientierte Anpassung der Baugrenze auf einem Grund-

stück des Bebauungsplanes Nr. 10.

Von Seiten des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ich weise aber darauf hin, dass die Begründung sich widersprechende Aussagen zum Gebietscharakter enthält. Es sollte daher überprüft werden, ob die Festsetzung eines Mischgebietes zutreffend ist.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine nochmalige Überprüfung ist erfolgt. Die Einordnung des Gesamtbereiches als Mischgebiet ist - wie auch in der Begründung bereits ausgeführt - schlüssig.

Hierzu trifft die Begründung folgende Aussagen:

*„Im Jahre 1994 trat der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt in Kraft. Planungsziel war die städtebauliche Ordnung eines zum damaligen Zeitpunkt unbebauten Areals innerhalb des gemeindlichen Siedlungskernes. Die Schaffung von Baugrundstücken für Wohnhausbauten in Form eines klassischen Einfamilienhaus-Gebietes innerhalb der **vorhandenen gewachsenen Gemengelage** erfolgte in Form der Festsetzung der Flächen als Mischgebiet. **Den Gesamtbereich betrachtend** ist die seinerzeit festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet immer noch schlüssig.“*

Widersprechende Aussagen werden hier nicht gesehen; die Festsetzung des Baugrundstückes innerhalb des Plangeltungsbereiches als MI-Gebiet erfolgt unter Betrachtung des umgebenden Gesamtbereiches.

#### **Eider-Treene-Verband mit Schreiben vom 05-05-2015**

Sielverband Tielenau und Eider-Treene-Verband keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Planänderung, da keine Verbandsanlagen unmittelbar betroffen sind.

Hinweis: Bei der Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist Rückhaltung zu betreiben.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet „Lütten Damm 4“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 14

Davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 10. Übernahme einer Bürgschaft für Investitionen an der Kanalisation über die Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH (ATeG)****Beschluss:**

Die Gemeinde Tellingstedt übernimmt gegenüber der Sparkasse Mittelholstein eine Ausfallbürgschaft für die Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH (ATeG) in Höhe von 250.000,- € als Anteil des Darlehens in der Gesamthöhe von 500.000,- €. Dieser Anteil dient zur langfristigen Finanzierung der Baumaßnahmen „Lindenstraße“, „Töpferstraße“ und „Wesselhorn“ auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages, da die ATeG für diese Maßnahmen in Vorleistung tritt.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen muss dieser Übernahme zustimmen.

**Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

**TOP 11. Auftragsvergabe über Pflegemaßnahmen an den Sportanlagen Husumer Straße und Bahnhofstraße**

Auf Empfehlung des Sportausschusses wird nach Saisonende eine Begehung unter Beteiligung der Fraktionen mit der Fa. Rumpf erfolgen, um die erforderlichen Pflegemaßnahmen festzulegen.

Darüber hinaus wird mit der Fa. Rumpf ein Gespräch geführt, in dem die notwendigen Pflegemaßnahmen ausführlich erörtert werden sollen.

Es wird angeregt, für das Folgejahr eine Abfrage bei den örtlichen Gartenbaubetrieben durchzuführen, ob die notwendigen Pflegemaßnahmen von ihnen erbracht werden können.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, die entsprechenden Aufträge der Pflegemaßnahmen zu erteilen.

**Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 12. Auftragsvergabe für den Anbau an das Feuerwehrgerätehaus in Rederstall; hier: Ermächtigung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Ausschreibung für die Baumaßnahme zurzeit durchgeführt wird. Das beauftragte Ing.-Büro wird die Angebote prüfen und einen Vergabevorschlag erarbeiten.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

### **Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 13. Schwimmbadangelegenheiten hier: Beauftragung eines Ingenieurs**

Anlässlich eines Ortstermins mit dem Ingenieur wurde festgestellt, dass die Erstellung einer Statik für die weitere Ausführung erforderlich ist, um den Umfang der Bauarbeiten zu konkretisieren. Hierfür liegt ein Angebot des Büro Wetzels & von Seht über ca. 5.000 Euro vor.

Darüber hinaus wird es erforderlich sein, hinsichtlich der Erfüllung der DIN-Vorschriften für Wasserfilter ebenfalls weitere Gespräche mit Spezialisten zu führen, um ggfls. Ausnahmegenehmigungen zu erhalten.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Ing.-Büro Wetzels & von Seht auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes den Auftrag zur Erstellung der Statik zu erteilen.

### **Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 14. Sanierung des Geländers an der Tielenau hier: Ermächtigung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister teilt mit, dass Angebote zur Sanierung des Geländers an der Tielenau eingeholt wurden. Abgabetermin ist Freitag, der 29.05.2015.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

### **Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## TOP 15. Eingaben und Anfragen

Es wird Folgendes erörtert:

- Sachstand zum Neubau des Geschäftsgebäudes der Raiffeisenbank
- Das Hinweisschild „Histour“ am alten Bahnhof sollte erneuert werden.
- Seitens der CDU-Fraktion wird ein Antrag auf Erhalt des Info-Blattes übergeben.

---

(Meyer)  
Vorsitzender

---

(Maaßen)  
Protokollführer